

Das ist der tiefere Sinn, weshalb die Grundprinzipien des sozialistischen Urheberrechts nicht nur in Zivilrechtsverhältnissen (wie z. B. im Werkschaffen auf Honorarbasis), sondern auch in Arbeitsrechtsverhältnissen (beim Werkschaffen in Erfüllung von Arbeitsrechtspflichten) Anwendung finden müssen. Diese Prinzipien gelten für die Verbreitung schöpferischer Werke und Leistungen unabhängig davon, ob die Werkverbreitung zivilrechtlich (z. B. beim Verlagsvertrag), arbeitsrechtlich (z. B. auf Grund einer Arbeitsordnung oder rahmenkollektivvertraglicher Bestimmungen) /4/, wirtschaftsrechtlich (z. B. bei Verträgen über Auftragsproduktionen staatlicher Organe im Kurzfilmschaffen für den VEB Studio für Kurzfilme) /5/ oder verwaltungsrechtlich (z. B. nach Maßgabe hochschulrechtlicher Festlegungen über die Verwendung von Hochschulschriften, wissenschaftlichen Arbeiten von Studenten, Diplomanden und Doktoranden zu hochschulinternen Zwecken der Lehre und Forschung) /6/ organisiert ist.

Die Rechtspflicht aller Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, von kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, von Verlagen und Betrieben sowie anderen Organisationen, in ihrer täglichen Arbeit dafür zu sorgen, daß die Rechte der Urheber in ihrem Verantwortungsbereich verwirklicht werden, besteht unabhängig davon, ob ein Werk beruflich oder außerberuflich im Rahmen der künstlerischen und wissenschaftlichen Betätigung der Bürger geschaffen worden ist. Es hat sich im Laufe der zehnjährigen Anwendung des URG als gültiger Erfahrungssatz erwiesen, daß — wo auch immer geistig-kulturelles Schöpferium zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse in Anspruch genommen und stimuliert wird und seine Ergebnisse in der Gesellschaft genutzt werden — das Urheberrecht nur dann voll verwirklicht werden kann, wenn es Bestandteil der Leitungstätigkeit ist.

Die Einheit von subjektivem Urheberrecht und gesellschaftlicher Werknutzung

Gerade im Hinblick auf die Leitungsfunktion des sozialistischen Urheberrechts hat sich die dem URG zugrunde liegende theoretische Position in der Praxis bewährt, derzufolge das subjektive Urheberrecht in der sozialistischen Gesellschaft nicht als eine isolierte Gegebenheit der Rechtssetzung betrachtet werden darf, sondern von vornherein in engem Zusammenhang mit sozialistischen Grundsätzen der Nutzung der Werke der Urheber in der Gesellschaft auszuprägen ist. Dieser Gedanke der Einheit von subjektivem Urheberrecht und Recht der gesellschaftlichen Werknutzung hatte auf die Konzeption des URG entscheidenden Einfluß./7/

Zum Urhebervertragsrecht

Mit dem URG wurde auch eine stabile Grundlage für das gesamte Urhebervertragsrecht gefunden. Das URG hat den Urhebervertrag — als einen Vertrag, mit dem

/4/ Vgl. z. B. Anlage 5 des Rahmenkollektivvertrags über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Werktätigen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Buch-, Zeitschriften- und Zeitungsverlagen in der DDR vom 1. April 1972 — Einheitliche Anwendung der urheberrechtlichen Bestimmungen in den Beziehungen der Verlage zO? ihren festangestellten journalistisch tätigen Mitarbeitern —, abgedruckt in: Meyers Taschenlexikon Urheberrechts Leipzig 1975, S. 406 ff.

/5/ Vgl. Th. Barthel/K. Götz, Grundprobleme der Leitung und Förderung schöpferischer Arbeit mit Hilfe des Urheberrechts im Bereich des Kurzfilmschaffens der DDR, Diss. A (Humboldt-Universität), Berlin 1975, Bd. 1.

/6/ Vgl. z. B. AO über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß vom 3. Januar 1975 (GBl. I S. 183), die von W. John in NJ 1975 S. 418 erläutert worden ist.

/7/ So wurde besonders das Urhebervertragsrecht als organischer Bestandteil des neuen Urheberrechts gewürdigt; vgl. H. Püschel, „Wesenszüge des sozialistischen Urheberrechts der DDR“, NJ 1965 S. 662 ff. (664 f.)

urheberrechtliche Befugnisse auf eine werknutzende kulturelle Einrichtung übertragen werden (§ 37 Abs. 1) — in seinen allgemeinen Umrissen und in gleicher Weise seine Haupttypen (Verlagsvertrag, Bühnenvertriebsvertrag, Vertrag über die Verfilmung eines Werkes oder die Vorführung eines Filmwerkes, Vertrag zur Sendung eines Werkes durch Rundfunk oder Fernsehfunk, Vertrag über die Verwendung von Werken der bildenden oder angewandten Kunst und der Fotografie) ausgestaltet.

Die Einheit von Stabilität der Grundsatzregelung und Elastizität ihrer Anwendung kommt besonders im System des Urhebervertragsrechts zum Ausdruck. Das Gesetz enthält bewußt keine vollständige Regelung aller Rechte und Pflichten der Vertragspartner, sondern überläßt die notwendige Detailregelung de% nach § 41 URG vorgesehenen Vertragsmustern, die vom Ministerium für Kultur in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen der Urheber und den Gewerkschaften zu entwickeln und zu veröffentlichen sind. Von dieser Möglichkeit ist nach Erlaß des URG in großem Umfang Gebrauch gemacht worden. Die veröffentlichten Vertragsmuster/8/, die im Bedarfsfall der gesellschaftlichen und reproduktionstechnischen Entwicklung rasch angepaßt werden können, enthalten zugleich für den Autor die Mindestrechte, auf deren Einräumung er Anspruch hat. In diesem Sinne besitzt jeder Autor im Anwendungsbereich dieser Vertragsmuster das — notfalls auch auf dem Gerichtsweg durchsetzbare — Recht auf einen Vertragsabschluß nach den Festlegungen des einschlägigen Vertragsmusters.

Der große Nutzen und die Zweckmäßigkeit dieses Systems für die Praxis des Urhebervertragsrechts folgen aber auch daraus, daß die Regelung des Vertragsmusters gemäß § 41 Abs. 2 URG als Vertragsinhalt gilt, wenn ein abgeschlossener Vertrag — insbesondere bei nur mündlich oder unvollständig schriftlich abgeschlossenen Verträgen — keine näheren Vereinbarungen über einen notwendigen Vertragspunkt enthält. Allerdings verpflichtet diese Norm indirekt die für die Entwicklung und Veröffentlichung von Vertragsmustern verantwortlichen staatlichen Organe zu einem einigermaßen vollständigen Ausbau der Reihe der Vertragsmuster auf den Hauptanwendungsgebieten des Urhebervertragsrechts, denn es ist nicht einzusehen, daß eine so wichtige Funktion wie die der ergänzenden Auslegung lückenhafter Verträge, wie dies § 41 Abs. 2 URG gestattet und fordert, auf einem bestimmten Gebiet des Urhebervertragsrechts auf längere Sicht nur deshalb nicht wirksam werden kann, weil es an der Verabschiedung des einschlägigen Vertragsmusters fehlt.

Zum Urheberrecht im Arbeitsrechtsverhältnis

Eine ganz andere, aber gleichfalls auf die Verbindung einer stabilen Grundsatzregelung mit der notwendigen Elastizität ihrer Anwendung im Bereich der gesellschaftlichen Werknutzung gerichtete Methode wendet das URG beim Werkschaffen im Arbeitsrechtsverhältnis an. § 20 URG, mit dem diese Methode praktiziert wird, hat den Charakter einer *Aufgabennorm* für die Gestaltung der Arbeitsrechtsbeziehungen zwischen dem angestellten Urheber und seinem Betrieb bzw. seiner kulturellen oder wissenschaftlichen Einrichtung./9/ Er stellt — in konsequenter Weiterführung der bereits

/8/ Vgl. die Verlagsvertragsmuster für schöngeistige Literatur vom 1. Januar 1975, für wissenschaftliche Literatur und Fachbücher vom 22. April 1966, für nichtdramatische Werke der Musik vom 31. März 1967, für wortjournalistische Arbeiten für Zeitungen und Zeitschriften vom 20. Februar 1970, für Übersetzungen (Belletristik) vom 19. Juni 1972, sämtlich abgedruckt in: Meyers Taschenlexikon Urheberrecht, a. a. O., S. 443 ff.

/9/ Vgl. G. Münzer/H. Püschel, „Zum Verhältnis von Urheber und Gesellschaft in sozialistischen Arbeitsrechtsbeziehungen“, Festschrift für Max Butting, a. a. O., S. 213 ff.